2. Änderungssatzung

zur Änderung der

Außenbereichssatzung Hartmannsgrub

Vom 22. Dezember 2000

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) erlässt die Gemeinde Geiersthal folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Außenbereichssatzung Hartmannsgrub vom 10.12.1991, ergänzt durch die Satzung vom 19.02.1998, wird folgendermaßen geändert:

1. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub richtet sich nach den Darstellungen des beigefügten Lageplanes 1:1000 vom 29.06.00, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für die Bebauung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1229/12 gelten folgende zusätzliche Regelungen:
   2.1. Im Bereich der Erweiterungsfläche sind nur Gebäude mit maximal einem Erdgeschoß und einem ausgebauten Dachgeschoß zulässig.
   2.2. Entlang der Westgrenze des Geltungsbereiches ist eine Ortsrandeingrünung mit heimischen Laubgehölzen oder Obstbäumen vorzunehmen. Mit dem Bauantrag ist ein entsprechender Pflanzplan vorzulegen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal, den 22.12.2000

Gemeinde Geiersthal

Fleischmann

1. Bürgermeister